



Gemeinde
Hohe Börde

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades OT Niederndodeleben

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2, 6, 6 a und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 20.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Pflege der Gesundheit und zur Freizeitgestaltung das Schwimmbad im OT Niederndodeleben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Die nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Gebühren entstehen mit dem Betreten des Schwimmbades mit der Lösung der Eintrittskarte. Die Gebührenschuld wird sofort fällig. Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter. Gebührenpflichtig ist der Benutzer bzw. der Eintrittskartenlöser. Die Gebühren sind in Bargeld an der Kasse des Schwimmbades zu entrichten.
- (4) Die nach § 3 III. Ferien- oder Zeltlager zu zahlenden Gebühren und die Betriebskostenpauschale entstehen mit Betreten des Schwimmbades und sind sofort fällig und an der Kasse des Schwimmbades zu entrichten.

§ 2

Gebührenbefreiung

- (1) Von der Gebührenpflicht befreit sind gemeindeeigene Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Grundschulen. Die Einrichtung der Gemeinde hat die Anzahl und die Alterskategorie entsprechend dem Gebührentarif der Personen beim Betreten des Bades für umsatzsteuerliche Erfassungen anzuzeigen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse der Gemeinde besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen und die Anzahl sowie die Alterskategorie entsprechend dem Gebührentarif der Personen ist zu benennen. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung der Gemeinde Hohe Börde.

§ 3 Gebührentarif

Die Umsatzsteuer (MwSt.) wird gemeinsam mit den Eintrittspreisen/Gebühren etc. in der gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben. Die ausgewiesenen Geldbeträge verstehen sich inklusive (inkl.) der gesetzlich festgesetzten Umsatzsteuer.

I. Einzeleintritt

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Erwachsene | 4,50 Euro inkl. MwSt. |
| 2. Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige und Erwerbslose mit entsprechendem Nachweis | 3,50 Euro inkl. MwSt. |
| 3. Kinder von sechs bis 14 Jahren | 2,50 Euro inkl. MwSt. |
| 4. Gruppenkarte ab 10 Personen für Schulklassen in Begleitung von mindestens einer Aufsichtsperson | Nachlass 0,50 Euro pro Person |
| 5. Feierabendticket ab 17:00 Uhr | 2,00 Euro inkl. MwSt. |
| 6. Familienkarte (2 Erwachsene, 2 Kinder) | 8,00 Euro inkl. MwSt. |

II. Saisonkarten

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Erwachsene | 65,00 Euro inkl. MwSt. |
| 2. Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige und Erwerbslose mit entsprechendem Nachweis | 45,00 Euro inkl. MwSt. |
| 3. Kinder von sechs bis 14 Jahren | 30,00 Euro inkl. MwSt. |
| 4. Mitglied Schwimmclubverein mit Nachweis | 45,00 Euro inkl. MwSt. |

III. Ferien- oder Zeltlager

1. Ferien- oder Zeltlager sind maximal für drei Tage möglich.
2. Sollen Ferien- oder Zeltlager für einen längeren Zeitraum durchgeführt werden, ist dies gesondert zu beantragen und Gebühren entsprechend einer Pauschalvereinbarung zu zahlen.
3. Grundsätzlich werden für genehmigte Ferien- oder Zeltlager für jeden angefangenen Tag die Einzeleintrittsgelder nach Punkt I. erhoben. Darüber hinaus sind 50,00 Euro als Betriebskostenpauschale inkl. MwSt. zu entrichten.
4. Gemeindeeigene Einrichtungen und eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hohe Börde haben die Möglichkeit, auf Antrag ein kostenfreies Ferien- oder Zeltlager durchzuführen. Die jeweilige Einrichtung und Verein der Gemeinde hat die Anzahl und die Alterskategorie entsprechend dem Gebührentarif der Personen für umsatzsteuerliche Erfassung anzuzeigen.

IV. Schwimmprüfungen

Schwimmunterricht zum Erlangen des Schwimmabzeichens wird nicht erteilt.

Durch den verantwortlichen Schwimmmeister können, im Rahmen seiner Möglichkeiten, folgende Prüfungen abgenommen werden. Ein Anspruch darauf, besteht nicht.

- | | |
|------------------------|------------------------|
| Seepferdchen | 5,00 Euro inkl. MwSt. |
| Jugendschwimmabzeichen | 10,00 Euro inkl. MwSt. |
| Schwimmabzeichen | 10,00 Euro inkl. MwSt. |

§ 4
Missbräuchliche Benutzung der Eintrittskarten und
Eintrittsbesuche ohne gültige Eintrittskarte

- (1) Beim Versuch, das Schwimmbad ohne gültigen Eintrittsausweis zu betreten oder sich ohne gültigen Eintrittsausweis im Schwimmbad aufzuhalten, ist der entsprechende Einzeleintrittspreis nachzuzahlen. Zusätzlich ist eine Strafgebühren von 30,00 Euro zu entrichten.
- (2) Eintrittskarten, die von Personen genutzt werden, für die sie nicht ausgestellt worden sind, verfallen ersatzlos. Zusätzlich ist eine Strafgebühren von 50,00 Euro zu entrichten. Die Strafgebühren ist auch von demjenigen zu entrichten, der einem anderen seinen Eintrittsausweis zur Verfügung gestellt hat.
- (3) Die Eintrittskarten sind stets bereitzuhalten und dem von der Gemeinde beauftragten Personal auf Verlangen vorzulegen.

§ 5
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Hohe Börde, den 18.03.2024


Bürger
Bürgermeister



Beschluss Nr. 1707/2024 der Gemeinde Hohe Börde vom 20.02.2024

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades OT Niederndodeleben wird hiermit im „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde“ in der Zeitung „Landkreis Börde – General – Anzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „General – Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 18.03.2024


Bürger
Bürgermeister



Die o. g. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades OT Niederndodeleben ist nach der Veröffentlichung am 25. APR, 2024 dem Landkreis Börde angezeigt worden.